

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 144. Ratssitzung vom 7. November 2012

3234. 2012/112

Weisung vom 21.03.2012 und 04.04.2012 (Nachtrag):

Vormundschaftsbehörde, Neuorganisation zur Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemäss übergeordnetem Recht, Änderung der Gemeindeordnung

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 3068 vom 12. September 2012:

Zustimmung:	Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Christina Hug (Grüne), Simon Kälin (Grüne), Claudia Simon (FDP), Karin Weyermann (CVP)
Enthaltung:	Irene Bernhard (GLP)
Abwesend:	Min Li Marti (SP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): *Die ganze Gemeindeordnung ist in der Formulierung und Gestaltung ziemlich durcheinander, weil es die ganze Zeit Teilrevisionen gibt. Die Satzzeichen haben wir aufgehoben. In Zeile 33 setzten wir einen neuen Artikel, die Vorlage des Stadtrats hatte als Titel die Artikelnummer 108 vorgesehen. Doch diesen Artikel gab es schon einmal, er wurde aufgehoben und hatte zudem einen vollkommen anderen Inhalt. Dasselbe galt für Artikel 79. Die Redaktionskommission beantragt ihnen einstimmig der Vorlage so zuzustimmen.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung zu den Dispositivziffern 1–2

Die SK SD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung:	Thomas Wyss (Grüne), Referent; Vizepräsident Hans Urs von Matt (SP), Linda Bär (SP), Andreas Hauri (GLP), Patrick Hadi Huber (SP) i. V. von Dominique Feuillet (SP), Alain Kessler (FDP), Alecs Recher (AL), Marcel Savarioud (SP), Christian Traber (CVP) i. V. von Karin Weyermann (CVP), Ursula Uttinger (FDP)
Enthaltung:	Präsident Dr. Guido Bergmaier (SVP), Sven Oliver Dogwiler (SVP), Hedy Schlatter (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 88 gegen 0 Stimmen zu.

2 / 3

Damit ist beschlossen:

A. Zuhanden der Gemeinde:

Der Gemeinderat unterstellt, gestützt auf Art. 41 lit. f der Gemeindeordnung, folgende Änderung der Gemeindeordnung der Abstimmung durch die Gemeinde:

1. Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

[Art. 14 lit. i]

- i) Beschlüsse über die Ausrichtung von Teuerungszulagen und die teuerungsbedingte Anpassung der Besoldungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt mit Einschluss der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, der übrigen Mitglieder des Stadtrats, der oder des Beauftragten in Beschwerdesachen, der oder des Datenschutzbeauftragten, der Direktorin oder des Direktors der Finanzkontrolle, der Stadtamtsfrauen und Stadtammänner (Betreibungsbeamtinnen und -beamten), der Friedensrichterinnen und -richter und der Schulpräsidentinnen und -präsidenten

[Art. 35 Abs. 1 lit. d]

- d) [aufgehoben]

[Art. 41 lit. a]

- a) Erlass seiner Geschäftsordnung und die Genehmigung der Geschäftsordnung der Sozialbehörde

[Art. 41 lit. h]

- h) Festsetzung der Besoldungen:
 1. der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Stadtrats,
 2. der oder des Beauftragten in Beschwerdesachen,
 3. der oder des Datenschutzbeauftragten,
 4. der Direktorin oder des Direktors der Finanzkontrolle,
 5. der Stadtamtsfrauen und Stadtammänner (Betreibungsbeamtinnen und -beamten),
 6. der Friedensrichterinnen und -richter, und
 7. der Schulpräsidentinnen und -präsidenten

[Titel vor Untertitel «I. Allgemeines» und vor Art. 45]

Der Stadtrat, die Departemente und die Sozialbehörde

3 / 3

[Art. 58 Abs. 2]

²Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements präsidiert die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz sowie die Schulkommissionen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements präsidiert die Sozialbehörde.

[Art. 60 Abs. 4]

⁴Die Stellvertretung im Vorsitz der Sozialbehörde übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Behörde.

[Art. 75 lit. n (neu)]

n) Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

[Titel vor Art. 76]

IV. Sozialbehörde

Art. 78 [aufgehoben]

Art. 79 [aufgehoben]

[Titel vor Art. 79^{bis}]

V. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 79^{bis}

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfüllt die Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

²Die Behördenmitglieder sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung der Gemeindeordnung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und das Zentralwahlbüro sowie amtliche Publikation am 14. November 2012 gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat